Entwurf 28.06.2023

Satzung des Mecklenburger Bergsteigerclub (MBC) e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein „Mecklenburger Bergsteigerclub (MBC) e.V.“ ist eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz am Wohnort der/s jeweiligen 1. Vorsitzende/n.
   Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.

2. Der DAV ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverband. Zentrale Werte sind: Freiheit, Respekt und Verantwortung gegenüber Menschen und Natur.

3. Die Vereinsaktivitäten drehen sich rund um:

   - die Freude an der Bewegung
   - die Gesundheit und Erholung für Körper, Geist und Seele
   - das intensive Erleben von Natur und sich selbst
   - die Auseinandersetzung mit Kultur, Geschichte und Tradition.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine, naturnahe Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.

2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

3. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

4. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

5. Die Sektion fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne ist die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

7. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

a. bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;

b. gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten als
KletterSport, wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen, Seilklettern, Bouldern;
NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak;
GesundheitsSport wie z.B. Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit;
in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;

c. Veranstaltung von Expeditionen;

d. Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;

e. Erhalten von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten,

f. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge sowie in unserer Umgebung;

g. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;

h. Maßnahmen zur Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund;

i. Veranstaltung von Vorträgen zu Bildung und Kultur in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Sektionszwecks;

j. Pflege der Heimatkunde;

k. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;

l. Herausgabe von Publikationen;

m. Einrichtung einer Bibliothek;

n. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Sektionsziele unterstützen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

   a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;

   b. Subventionen und Förderungen;

   c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

   d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und haben damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

   a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;

   b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;

   c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;

   d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;

   e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;

   f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;

g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um DAV- Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;

h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

2. Die Sektion ist außerdem Mitglied

   a. im Stadtsportbund Schwerin sowie

   b. im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.

   c. Um die Durchführung der Sektionsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt (mit Ausnahme des DAV) beschließen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen nutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.

2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.

5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Sektionseinrichtungen oder bei Teilnahme an Sektionsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Sektionsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung

des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für das laufende Jahr.

Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Mindestbeitrag umfasst die jeweiligen Verbandsumlagen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen, gleiches gilt für die Bankverbindung sowie die E-Mail-Adresse.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Sektion eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

Fällige Beitragsforderungen können von der Sektion außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 10 Aufnahme

1. Mitglieder der Sektion können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Sektion zu richten. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungbefugnis delegieren.
   Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages auf dem Geschäftskonto der Sektion.

5. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Sektionssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
    a. durch Austritt aus der Sektion (Kündigung);
    b. durch Tod;
    c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
    d. durch Ausschluss aus der Sektion;
    e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 12 Austritt, Streichung

1. Der Austritt aus der Sektion (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse der Sektion. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. In Härtefällen kann der Vorstand auch einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

§ 13 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Sektion ausgeschlossen werden.

2. Ausschließungsgründe sind:
    a. grober Verstoß gegen die Zwecke, Interessen oder Ziele der Sektion oder des DAV, gegen die Satzung oder Ordnungen der Sektion, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Sektionsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;
    b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
    c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
    d. grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzwidrigkeit, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an die Mitgliederversammlung bis zur dortigen Entscheidung nur vorläufig.

6. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 14. Ordnungsgewalt der Sektion

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Sektionsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Sektionsorgane, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Trainerinnen und Trainer Folge zu leisten.

   Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung zum Sektionsausschluss führen kann, kann auch einen befristeten bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb nach sich ziehen.

2. Das Ordnungsverfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Sektionsstrafe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Sektionsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an die Mitgliederversammlung bis zur dortigen Entscheidung nur vorläufig.

4. Gegen die Sektionsstrafe ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

C. Organe der Sektion

§ 15 Organe

Organe der Sektion sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

I. Der Vorstand besteht aus

a. dem/der Ersten Vorsitzenden,
b. dem/der Zweiten Vorsitzenden,
c. dem/der Schatzmeister/in,
d. dem/der Mitgliederverwalter/in,
e. dem/der Ansprechpartner/in für die Sektionsjugend/ Naturschutz,
f. dem/der Vertreter/in für Ausbildung
g. sowie der/dem von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendreferentin/en.

II. Die Mitglieder des Vorstandes zu Abs. 1 a. bis f. werden in ihrer jeweiligen Funktion einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
Das Vorstandmitglied zu Abs. 1 g. wird entsprechend der Sektionsjugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt.

III. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die

nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.
Die Höhe der Ehrenamtspauschale für den Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr als Gesamtsumme beschlossen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
    a. Leitung und Geschäftsführung der Sektion;
    b. Entwicklung und Vorgabe der strategischen Zielsetzung sowie der inhaltlichen Aufgaben der Sektion;
    c. Beratung und Freigabe des Haushaltsplans und eventueller Nachträge für die Mitgliederversammlung;
    d. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung;
    e. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen;
    f. Genehmigung von Einzelgeschäften über 1.000 EUR.

2. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die/der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands entsprechend ihrer Funktion bearbeitet.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus
    a. dem/der Ersten Vorsitzenden,
    b. dem/der Zweiten Vorsitzenden und
    c. dem/der Schatzmeister/in
    d. sowie der/dem Jugendreferentin/en.

2. Der/die Ersten Vorsitzende, der/die Zweiten Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500 EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten

Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

3. Die Sektion wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 19 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

§ 20 Sektionsordnungen

1. Innerhalb der Sektion können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten und für einzelne Regionen gesonderte Abteilungen und Ortsgruppen eingerichtet werden. Die Abteilungen und Ortsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Sektion. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen und Ortsgruppen beschließen.
2. Jede Abteilung und jede Ortsgruppe wählt eine/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in und eine/n stellvertretende/n Abteilungs- bzw. Ortsgruppenleiter/in.
3. Die Abteilungen und Ortsgruppen können sich eine Abteilungs- bzw. Ortsgruppenordnung geben. Dieses bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Entwurf 28.06.2023

§ 21 Sektionsjugend

1. Die Sektionsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Die Sektionsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Sektion zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Sektion.

3. Organe der Sektionsjugend sind
   a. der Jugendausschuss;
   b. die Jugendvollversammlung.

4. Die/der zu wählende Jugendreferent/in der Sektionsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Das Nähere regelt die Sektionsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der Sektion beschlossen wird.
   Abweichend von der Regelung in Absatz 2 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

§ 22 Einberufung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sektion und in Textform, z.B. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, von Berichten, dem Wirtschaftsplan in einfacher Form, Wahlvorschlägen und vorliegenden Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tages-

ordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung und des Sektionszwecks werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
   Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Mitglieder des Vorstandes werden entsprechend § 16 Abs. 2 gewählt. Es ist die/der Kandidat/in gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang die/der Kandidat/in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.

12. Anträge können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§ 23 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Sektionsangelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;

b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;

c. Entlastung des Vorstandes;

d. Entgegennahme der Haushaltsplanung;

e. Genehmigung künftiger Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 10.000,00 Euro;

f. Entscheidung über die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren der Sektion;

g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

h. Wahl der Rechnungsprüfer/innen;

i. Genehmigung einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung;

j. Änderung der Satzung;

k. Beschlussfassung über Anträge;

l. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sektion.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
    a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
    b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
    c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
    d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;

e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

2. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgaben- Erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

§ 25 Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/innen entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.

3. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Sektionskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Rechnungsprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Rechnungsprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 26 Auflösung/Fusion

1. Die Auflösung der Sektion sowie die Fusion mit einer anderen Sektion des DAV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung oder Fusion beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Fusion der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der

Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

4. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 11.11.2023

(Vorsitzender) **(Protokollführer/in)** **(stellvertretender Vorsitzender)**

Genehmigung durch den DAV gem. §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 l) der DAV-Satzung: